

Corona-Pandemie 2020

Verhaltensregeln am WGG – Hygienekonzept (Stand 23.10.2020)

1. Grundsätzliches

- Geltungsbereich: Dieser Hygieneplan (Stand: 23.10.2020) bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Der Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden.
- Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde unabhängig der Stufenvorgaben zuständig.
- Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen.
- Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK (Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und StMGP (Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.
- **Stufenplan:** Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans. MNB-Pflicht im Unterricht entfällt, wenn die zuständige Gesundheitsbehörde nichts anderes anordnet.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann; für die Lehrkräfte besteht hier die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nur, soweit der Mindestabstand von ca. 1,5 m zwischen der Lehrkraft und den Schülern oder einer anderen Person nicht eingehalten wird.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m; Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal auch während des Unterrichts sowie für Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung; für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer. Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht. Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt zulässig.

- Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.
- Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:
 - zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts /Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule.
 - rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
 - Testung der gesamten Klasse /Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.
 - Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt.
 - Sonderfall: Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.
- Bei coronaspezifischen Krankheitszeichen (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- oder Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) zunächst zuhause bleiben. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Bei Stufe 3 ist für eine Wiederezulassung an alle Schularten **zusätzlich** zu

der Symptommfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (leichter Husten, leichter Schnupfen) dürfen Schülerinnen und Schüler in Stufe 1 und 2 wieder am Unterricht teilnehmen, wenn sich die Symptome nach 24 Stunden nicht verschlimmert haben und kein Fieber hinzukam. Bitte **unbedingt** die Schulleitung informieren! Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedermzulassung zusätzlich zur Symptommfreiheit erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
- Treten Symptome im Lauf des Unterrichts auf, muss der Schüler/die Schülerin von den Eltern abgeholt werden.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen gilt:
 - Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.
 - Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
 - Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben und der Schüler/die Schülerin deshalb vom Präsenzunterricht befreit werden soll.
- Die Regeln zur Krankheitssymptomatik und zum Betreten der Schule gelten analog auch für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Nies- und Hustenetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, das gleich entsorgt wird, husten oder niesen).
- Gründliche Händehygiene (Minimum 30 Sekunden, eher mehr).
- Verzicht auf Körperkontakt und Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund.
- Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände (umfasst alle Räume und Begegnungsflächen wie Fachräume, Unterrichtsräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Verwaltungsbereich); genügend Masken für einen Wechsel mitbringen (ca. nach zwei bis drei Stunden, spätestens nach Durchfeuchtung), gebrauchte Masken in verschließbarem Plastikbeutel verstauen. Je nach Stufe des Stufenplans Änderungen bezogen auf das Tragen im Unterricht möglich.

Es gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Für Schülerinnen und Schüler, wenn sie den Sitzplatz im Unterrichtsraum/den festen Platz im Rahmen der Mittagsbetreuung erreicht haben.
- Für Schülerinnen und Schüler, wenn die Lehrkräfte oder anderes Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport oder die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente.
- Für Schülerinnen und Schüler derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppen der

schulischen Ganztagsangebote oder der Mittagsbetreuung auf den Pausenflächen und auf den Außenflächen, soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische Ganztagsangebote oder die Mittagsbetreuung durchgeführt werden.

- Für unterrichtendes Personal und Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum bzw. der jeweiligen Betreuungsräumlichkeit. Bei Sportlehrkräften ist Arbeitsplatz der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.
- Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vorbereiten bzw. nachbereiten.
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit. Der Nachweis geschieht in der Regel durch die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests.
- Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
- Eine MNB darf jederzeit auch freiwillig getragen werden.
- Nach Möglichkeit den Mindestabstand einhalten.
- Nach Beendigung des Unterrichts das Schulgebäude zügig verlassen.
- Personen,
 - die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen,
 - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen
 - oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
 - oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

müssen zuhause bleiben. Das weitere Vorgehen ist mit der Schulleitung und dem Gesundheitsamt zu besprechen.

3. Auf dem Schulweg

- Abstand halten an den Bushaltestellen, Gedränge beim Ein- und Aussteigen vermeiden.
- Wenn der Bus bereits zu voll ist, nach Möglichkeit den nächsten Bus nehmen.
- Auch in den Bussen und an den Haltestellen unbedingt die Maske tragen.
- Bei Zweiersitzen nach Möglichkeit einen Sitzplatz frei lassen.
- Nach Möglichkeit einen Sitzplatz einnehmen und diesen erst nach Halt des Busses verlassen, um unnötige Berührungen mit Haltestangen und -griffen zu vermeiden.
- Auch beim Laufen auf den Mindestabstand achten.
- Smartphones / Displays regelmäßig reinigen.

4. Im Schulhaus:

- Maskenpflicht im gesamten Schulhaus und auf dem Pausenhof. Wenn sie nicht getragen wird, kann das im Extremfall zum Schulausschluss führen.
- Betreten des Schulhauses auf den üblichen Wegen; Abstandsmarkierungen am Boden beachten. Der Mindestabstand von 1,50 Metern muss nach Möglichkeit zum Schutz aller eingehalten werden.
- Laufrichtungen beachten (Markierungen auf dem Boden zeigen Richtung an).
- Wer möchte: Korrekte Händedesinfektion an den beiden Desinfektionsspendern: 1x drücken ist ausreichend, Desinfektionsmittel mindestens 20 Sekunden verreiben, dabei an die Zwischenräume der Finger, Daumen, Handinnen- und -außenflächen denken. Im Normalfall genügt das Händewaschen in den Klassenzimmern oder auf der Toilette.
- Schulhaus ist ab 07:15 Uhr geöffnet, ab 07:30 Uhr in die jeweiligen Klassenzimmer gehen, um sich dort oder auf der Toilette die Hände zu waschen. Keiner hält sich unnötig in den Gängen und in Pausenhalle oder Atrium auf.
- Sekretariat nur einzeln betreten.

5. Im Unterricht

- Bücher und Arbeitsmaterialien selbst mitbringen, kein Austausch von z.B. Linealen, Taschenrechnern etc.
- Wenn Material gemeinsam benutzt werden muss, dann vorher und danach unbedingt gründlich die Hände waschen.
- Auch beim Verlassen des Raumes ebenso wie beim Betreten auf Abstand achten.
- Gründliches Lüften:
 - Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern.
 - Kein Dauerlüften! Während der Stunde sind die Fenster geschlossen, damit der Raum nicht unnötig auskühlt.
 - Nach 20 Minuten kurzes Stoßlüften (Fenster **und** Türen auf, Minimum 3 Minuten, besser 5 Minuten).
 - Nach 45 Minuten 5 Minuten Stoßlüften (Fenster **und** Türen auf).
 - Unbedingt angemessene Kleidung tragen und Kleidung für Zwiebellook dabei haben. Auch Decken und warmer Tee helfen gegen durch das Stoßlüften bedingte kurzfristig winterliche Temperaturen.
- Arbeitsplatz nicht ohne Erlaubnis der Lehrkraft verlassen.
- Gruppen- und Partnerarbeit sind in Stufe 1 und 2 möglich, da in Stufe 1 und 2 kein Mindestabstand in den Klassenzimmern im festen Lernverband notwendig ist; in Stufe 3 nur unter Einhaltung des Mindestabstands.
- Mindestabstand jedoch zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Bei Unterricht mit mehreren Klassen einer Jahrgangsstufe ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen zu achten.
- Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen ist auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten.

- Klassenzimmer werden täglich gereinigt. Alle leisten ihren Beitrag zur Sauberkeit im Schulhaus und in den Zimmern!
- Tische werden bei einem Schülerwechsel gereinigt.
- Eine eventuelle Nacharbeit nach Art 86 Abs. 1 Satz 2 findet unter Einhaltung der Hygieneregeln nach Klassen getrennt statt.

6. In den Toilettenräumen

- Toilettengänge während der Unterrichtszeit sind großzügig erlaubt, um eine Ballung in den Pausen zu vermeiden.
- Nur einzeln die Toilettenräume betreten.
- Kegelnutzung: In jedem Vorraum zu den Toiletten befindet sich ein Kegel. Dieser ist bei Betreten der Toilettenräume in die Mitte der Tür zum Gang zu stellen. Wenn nun ein weiterer Schüler zur Toilette kommt, die Tür öffnet, sieht er, dass die Toilette bereits belegt ist und wartet vor der Tür im Gang.
- Händewaschen nicht vergessen!

7. Reinigung

- Alle Klassenzimmer, alle häufig benutzten Kontaktflächen (z.B. Lichtschalter) sowie die Toiletten werden täglich gründlich vom Reinigungspersonal gesäubert.
- Im Lauf des Schultags werden Seife sowie Papiertücher aufgefüllt.
- In den Klassenzimmern stehen Flüssigseife und Handtücher zur Verfügung, so dass sich auch während des Unterrichts alle regelmäßig die Hände waschen können. Damit verpasst niemand wichtige Unterrichtsinhalte.

8. Pausenregelung und Freistunden:

- Wasserspender und Getränkeautomat stehen leider nicht zur Verfügung stehen, da sie nicht permanent desinfiziert werden können.
- Kein Pausenverkauf. Bitte deshalb eine Verpflegung mitnehmen.
- Kein Teilen von Nahrungsmitteln, kein Trinken aus einer gemeinsamen Flasche!
- Die Pausen finden nach Möglichkeit grundsätzlich im Freien statt. Bitte an angemessene Kleidung – vor allem in der kalten Jahreszeit – denken!
- Bei schlechtem Wetter (z.B. Dauerregen oder starker Schneefall) finden Pausen nach Durchsage in den Klassenzimmern statt. Die fünfte und sechste Jahrgangsstufe verbringt dabei die Pausen im Atrium im Erdgeschoss (5. Jgst.) und in der Pausenhalle (6. Jgst.), um zu gewährleisten, dass sich unsere jüngsten Schülerinnen und Schüler in den Pausen bewegen können (Ausnahmefall in Coronazeiten: Rennen ausdrücklich in Pausenhalle und Atrium erlaubt). Wenn vor der Pause eine Freistunde stattfand, verbringen die Unter- und Mittelstufenschüler die Pause im Atrium oder der Pausenhalle, die Oberstufenschüler nutzen zusätzlich die Oberstufenräume sowie den Platz bei den beleuchteten Bildern. Die Lehrkräfte der 2. und 4. Stunde übernehmen jeweils die Aufsicht in den Klassenzimmern sowie im Atrium oder der Pausenhalle.
- Pausen nur in den jeweilig zugewiesenen Bereichen verbringen (Markierungen am Boden im Pausenhof beachten), Abstandsregeln beachten. Die Abstandsregelung gilt auch für Pärchen, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben!

- Maskenpflicht auch in der Pause (es sei denn, man isst oder trinkt). Bei der Nahrungsaufnahme sitzt oder steht der Schüler/die Schülerin. Kein Laufen dabei erlaubt!
- Eventuelle Freistunden verbringen die Schülerinnen und Schüler im Atrium, in der Pausenhalle oder im Pausenhof, da hier genug Platz ist. Auch hier gilt die AHA-Regel (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske)!

9. Sport- und Musikunterricht sowie Chemieunterricht

- Sportunterricht:
 - Findet grundsätzlich statt, wobei auch die Sportausübung mit Körperkontakt in festen Gruppen zugelassen ist.
 - Je nach 7-Tage-Inzidenzwert gilt auch hier Maskenpflicht, Lehrkräfte entscheiden dann über den möglichen Inhalt des Unterrichts.
 - Einzelheiten zur Durchführung werden mit den Schülerinnen und Schülern in der jeweiligen Sportstunde besprochen. Dabei gilt: Jeder Schüler/jede Schülerin darf bei als subjektiv zu hoch empfundener Belastung jederzeit eine Pause einlegen. Das ist jedoch kein neues Verfahren, sondern galt schon immer.
 - Da bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen/zeitlichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen/Handdesinfektion.
 - Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der in den jeweiligen Stufen geltenden Vorgaben genutzt werden.
 - Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:
In **Stufe 1** findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
In **Stufe 2** sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist **bzw.** der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
In **Stufe 3** sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist **und** der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB dann möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann und die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport dies erlauben. Nach Möglichkeit wird in Stufe 3 die klassenübergreifende Sportgruppe aufgelöst und der Unterricht findet im Klassenverband statt. Die jeweilige Sportlehrkraft entscheidet über den Unterrichtsinhalt.
- Musikunterricht:
 - Findet grundsätzlich statt.
 - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften, Instrumenten während des Unterrichts.

- Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
 - Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
 - Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung ist gegeben. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.
 - Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. Gelüftet wird 10 min nach jeweils 20 min Unterricht, wobei die Raumgröße und die Nutzung auch zu abweichender Lüftungsdauer und –frequenz führen können. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

In **Stufe 1** findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. In Stufe 1 kann im regulären Klassenverband bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied ohne Einhaltung des Mindestabstands gesungen werden, sofern das Tragen einer MNB möglich ist.

In **Stufe 2** sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten. Allerdings verzichten unsere Musiklehrer trotzdem weitgehend auf das gemeinsame Singen, um Stimmbänder zu schonen und das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

In **Stufe 3** sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.
- Chemieunterricht:
 - Chemische Experimente finden grundsätzlich statt.
 - Einzelheiten zur Durchführung werden mit den Schülerinnen und Schülern in der jeweiligen Chemiestunde besprochen.
 - Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen Folgendes:

In **Stufe 1** muss beim Experimentieren keine Maske getragen werden.

In **Stufe 2** besteht eine permanente Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Experimente mit offenen Flammen, brennbaren Lösungsmitteln und relevanten Zündquellen dürfen nicht durchgeführt werden. In **Stufe 3** ist der Experimentalunterricht nur möglich, wenn dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Deshalb wird am WGG in dieser Situation der Unterricht nur in geteilten Gruppen im Wechsel stattfinden können. Auch in Stufe 3 gilt permanente Maskenpflicht.

In **Stufe 2 und 3** ist die Mund-Nase-Bedeckung zwingend nach dem Experimentalunterricht zu wechseln (und zuhause zu waschen oder zu entsorgen). Deshalb: genug Masken mitnehmen!

10. Erste Hilfe

- Für Ersthelfer werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.
- Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person tragen – soweit möglich – eine geeignete MNB.
- Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.
- Im Fall einer Atemspende wird eine Beatmungshilfe (Taschenmaske) verwendet.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer.

11. Konferenzen, Besprechungen und Veranstaltungen

- Auf das notwendige Maß begrenzt
- Durchführung unter Einhaltung der Hygieneregeln

12. Schülerfahrten und Veranstaltungen

- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, (Schulsport-) Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, gelten zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (z.B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

13. Nachverfolgung

- Wenn auf dem Handy die Corona-App installiert ist, darf das Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und in der Schultasche verbleiben. Wenn ein Schüler während der Pausen die

Corona-App aufrufen möchte, soll er dies der Pausenaufsicht mitteilen, um unnötige Missverständnisse zu vermeiden.

- Die Schule unterstützt die Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

Wir sind zuversichtlich, mit diesen Regelungen gut durch das Schuljahr zu kommen, wenn alle zusammenhalten und sich jeder zum Schutz aller an die Vorgaben des Hygienekonzepts hält.

gez. T.-S. Amtmann, OStDin